

**Zur Information der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer
und Landestierärztekammer in Rheinland-Pfalz**

**Strahlenschutzgesetz – Einhaltung der Fristen zur Aktualisierung der
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz angesichts der Covid-19-
Pandemie (VH-01a Medizin / Rev. 3 v. 11.12.2020)**

Die Vollzugsempfehlungen vom 30. Juni 2020 bedürfen entsprechend der aktuellen Situation hinsichtlich der Covid-19-Pandemie einer Anpassung. Insbesondere wird die Frist für die tolerierten Abweichungen von den Terminen zur Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz verlängert.

Nachfolgende Vorgehensweise wird empfohlen:

**Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach
§ 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV**

- 1) Im Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn
 - a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 30. Juni 2021 erfolgt oder
 - b) wenn die Kursteilnahme nach dem 30. Juni 2021 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt.
- 2) Ich rege an, zu prüfen, ob Sie in diesen Fällen von gebührenpflichtigen(!) Bescheiden absehen können.

- 3) Die zur Aktualisierung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz Pflichtigen sollten auf das zunehmende Angebot an Online-Kursen, an denen ohne jegliches Infektionsrisiko teilgenommen werden kann, hingewiesen werden.
- 4) Die Landeskammern werden gebeten, diese Regelung samt dem Hinweis auf Online-Kurse umgehend den Bezirkskammern zu übermitteln.
- 5) Die Landes- und Bezirkskammern mögen diese Regelung samt dem Hinweis auf Online-Kurse in einer aus ihrer Sicht geeigneten Weise kommunizieren, z.B. auf der Homepage.

Begründung

Die StrlSchV eröffnet keine Möglichkeiten zu einer förmlichen Verlängerung der Fristen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 3 StrlSchV. Daher würden entsprechende Anträge der Aktualisierungspflichtigen oder Strahlenschutzverantwortlichen ins Leere laufen. Allerdings steht das nachgelagerte Handeln der zuständigen Behörde oder Stelle bei einer Pflichtverletzung im Ermessen der Behörden.

Ferner steht es der zuständigen Behörde oder Stelle in dieser besonderen Situation nach unserer Auffassung frei, schon im Vorfeld ihr Verwaltungshandeln bzw. zeitweises Nichthandeln angemessen zu kommunizieren, um überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Verpflichteten von der Risikoabwägung Pflichtverstoß im Strahlenschutz und Infektionsrisiko im weiteren Sinne ein Stück weit zu entlasten.

Die generalisierte Vorgehensweise, sozusagen eine zeitweise Fiktion der Fristeinhaltung, reduziert den Prüf- und Verwaltungsaufwand.

Hinsichtlich der Aktualisierungskurse können bei geeigneter erfolgreicher Kommunikation auch die Nachfragen von Aktualisierungspflichtigen und Kursanbietern hoffentlich erheblich reduziert werden.

Begründung der Verlängerung bis 30. Juni 2021

Auch wenn aufgrund der zwischenzeitlichen Lockerungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz im Sommer/Herbst wieder Strahlenschutzkurse als Präsenzveranstaltungen stattgefunden haben, zeigt sich, dass das Angebot an Präsenzkursen nicht ausreichte, die Nachfrage zu befriedigen, da die Kurse aufgrund der weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen nur mit erheblich verringerten Teilnehmerzahlen und großem Aufwand (Hygienekonzept) durchgeführt werden durften.

Derzeit eskaliert das Infektionsgeschehen erneut und ist für die nächsten Monate in keinster Weise abschätzbar. Die Durchführung von Präsenzkursen dürfte für die nächsten Monate nur unter speziellen Umständen (z.B. In-house-Kurse mit geringer Teilnehmerzahl für den Eigenbedarf einer Einrichtung) zu erwarten sein.

Mittlerweile werden zunehmend auch Aktualisierungskurse ohne Präsenzphase, z.B. als Webinare, angeboten und von den zuständigen Behörden aller Bundesländer anerkannt und toleriert.

Um einen größeren Aktualisierungstau zu vermeiden, sollte die Möglichkeit zur Teilnahme an Online-Kursen intensiv kommuniziert werden.

gez. Eisbach (11.12.2020)